

Die Luftfahrtunternehmen können Zusatzkosten für die Beförderung des Gepäcks erheben

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens hat das Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. September 2014 festgestellt, es ist mit dem Unionsrecht vereinbar, dass die Luftfahrtunternehmen Zusatzkosten für die Beförderung des Gepäcks erheben können – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő die Webseite www.origo.hu darauf aufmerksam gemacht. Das Gericht besagte, die Regelung steht dem Unionsrecht entgegen, nach der die Luftfahrtunternehmen verpflichtet sind, in jedem Fall für den Preis des Flugscheins nicht nur den Fluggast zu befördern, sondern auch das von ihm aufgegebenes Gepäck – hat RA dr. Beáta Szegi darauf hingewiesen.

Diese Vorlagefrage wurde im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der einen spanischen Billigfluggesellschaft, der Vueling Airlines SA und dem Instituto Galego de Consumo de la Xunta de Galicia (Galizisches Verbraucherinstitut der Autonomen Gemeinschaft Galizien) erhebt.

Gegenstand der Klage ist, das Verbraucherinstitut hat eine Geldbuße von 3000 Euro gegen die Gesellschaft Vueling Airlines SA wegen des Inhalts der Luftbeförderungsverträge von der spanischen Billigfluggesellschaft verhängt – skizzierte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Ausgangsverfahren .

Mit seiner Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art.22 Abs.1 der Verordnung(EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft einer nationalen (spanischen) Rechtsnorm entgegensteht, nach der die Luftfahrtunternehmen verpflichtet sind, in jedem Fall für den Preis des Flugscheins nicht nur den Fluggast zu befördern, sondern auch das von ihm aufgegebenes Gepäck.

Rechtliche Rahmen

Nach der Verordnung(EG) Nr. 1008/2008 gibt es Preisfreiheit, so „ ...die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und – auf der Grundlage der Reziprozität – die Luftfahrtunternehmen von Drittländern legen ihre Flugpreise und Frachtraten für innergemeinschaftliche Flugdienste frei fest.“

Laut des Gesetzes über den Schutz der spanischen Verbraucher und Nutzer heißt es unter anderem: „Als missbräuchliche Klauseln sind alle nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen und alle nicht ausdrücklich gebilligten Gepflogenheiten anzusehen, die entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers und Nutzers ein erhebliches Ungleichgewicht der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bewirken.“

„Missbräuchlich sind in jedem Fall Klauseln, die Folgendes vorsehen: „Preiserhöhungen für Nebenleistungen, Finanzierungen, Stundungen, Zuschläge, Schadensersatz oder Vertragsstrafen, die nicht für zusätzliche Leistungen erhoben werden, die jeweils in Anspruch genommen oder abgelehnt werden können und mit der gebotenen Klarheit oder Trennung niedergelegt sind.“



Feststellungen des Gerichts

Im Falle einer nationalen Regelung wie das oben zitierte spanische Verbraucherschutzrecht, ist es den Luftfahrtunternehmen nicht gestattet, solche fakultative Zusatzkosten für die Gepäckaufgabe der Fluggäste zu erheben – betonte RA dr. Beáta Szegi.

Das Gericht betont, diese nationale, das heißt in diesem Fall die spanische rechtliche Regelung kann dem Unionsrecht nicht entgegenstehen, und darf jedoch nicht die Entgeltregelungen der Verordnung Nr. 1008/2008 in Frage stellen.

Mit Hinsicht darauf hat das Gericht besagt, dass die Regelung dem Unionsrecht entgegensteht, nach der die Luftfahrtunternehmen verpflichtet sind, in jedem Fall für den Preis des Flugscheins nicht nur den Fluggast zu befördern, sondern auch das von ihm aufgegebenes Gepäck, ohne dass für dessen Beförderung Zusatzkosten verlangt werden dürfen, sofern es gewissen Anforderungen, u.a. an seinem Gewicht, entspricht – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő schließlich zusammengefasst.